Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1908)

Artikel: Das schweizerische Zivilgesetzbuch II. Sein Inhalt
Autor: Egger, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-751150

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

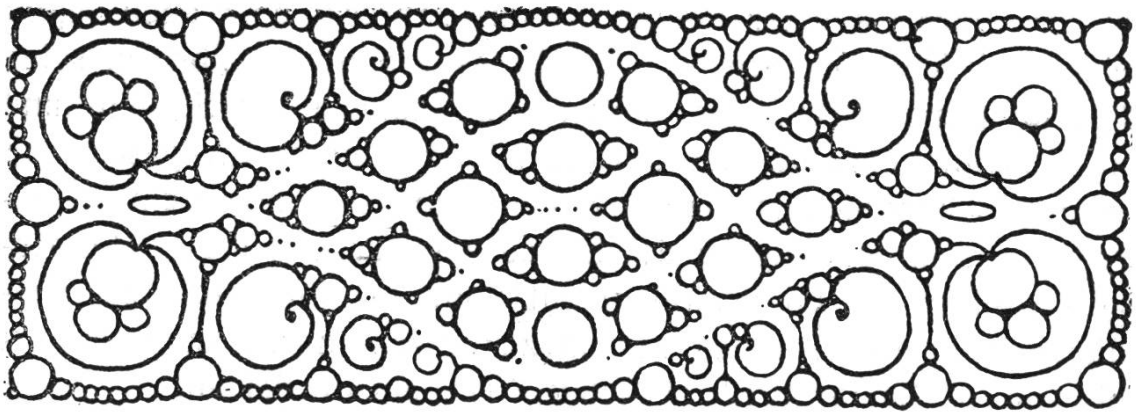

DAS SCHWEIZERISCHE ZIVILGESETZBUCH II.

SEIN INHALT.

In einem ersten Aufsatz[1]) sind die Grundlagen der modernen Kodifikationen und die treibenden Kräfte der schweizerischen Privatrechts-Vereinheitlichung zur Darstellung gekommen und auch die formale Eigenart des neuen eidgenössischen Zivilgesetzbuches hat dort ihre Würdigung erfahren. Heute gilt es, das neue Recht selbst in seinem materiellen Gehalt, wenn auch nur in knappster Form, darzulegen. Das Gesetzbuch ist jetzt in jedermanns Hand[2]). Ein Überblick über den Inhalt wird deshalb am besten die Systematik des Gesetzbuchs selbst befolgen. Es empfiehlt sich dies um so mehr, als diese Systematik eine wohlbegründete und originelle ist. Sie weicht von derjenigen der ältern Gesetzbücher ab. In den ersten beiden Teilen werden das Personen- und Familienrecht und damit die Grundlagen der ganzen privaten Rechtsordnung normiert. Daran reiht sich im dritten Teil das Erbrecht als eine „Fortsetzung der Ordnung der Grundlagen in bezug auf die Reihenfolge der Generationen". Als Ordnung der Nachfolge

---

[1]) Vergl. „Wissen und Leben" Nr. 14, Bd. II, S. 33. Der Verfasser war an der Korrektur dieses Aufsatzes leider verhindert und es sind deshalb einige Fehler stehen geblieben. Die Daten für den Erlass der dort genannten Gesetzbücher sind: preussisches allgemeines Landrecht 1794, code civil français 1804, österreichisches allgemeines bürgerliches Gesetzbuch 1811, deutsches bürgerliches Gesetzbuch, 1. Juli 1896, in Kraft seit dem 1. Januar 1900.

[2]) Empfehlenswerte handliche Ausgabe mit ausführlichem Sachregister im Verlag von Stämpfli, Bern; gute französische Ausgabe von Rossel.

in den Nachlass einer Person ist das Erbrecht aber auch schon ein Stück Vermögensrecht, und dieses erfährt im übrigen seine Regelung im vierten und fünften Teil, nämlich im Sachen- und im Obligationenrecht. Das letztere fehlt zurzeit im Zivilgesetzbuch noch. Bekanntlich ist dasselbe schon längst bundesrechtlich geregelt und es ist Aufgabe des Bundesgesetzgebers, dieses Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 zu revidieren und dem Zivilgesetze bis zu dessen Inkrafttreten, das ist bis zum 1. Januar 1912, als letzten Teil einzuverleiben.

Das Zivilgesetzbuch bringt uns die Einheit des schweizerischen Privatrechts. Aber der Gesetzgeber will keineswegs, dass diese Einheit komme wie ein Diktator. Er hat vielmehr einen largen Sinn walten lassen. Er hat vom bisherigen kantonalen Recht übernommen, was er zu übernehmen vermochte. Er hat zum Beispiel im ehelichen Güterrecht dem vielen Gemeinsamen gelauscht und nachgespürt, das den verschiedenen Rechten zugrunde liegt und hat dies zum Bundesrecht erhoben. Er hat ferner auch eine ganze Reihe von Instituten übernommen, welche bis anhin nur in wenigen Kantonen bekannt waren, einerseits um sie diesen Gebieten zu belassen, anderseits zumeist in der Hoffnung, dass sie durch das Zivilgesetzbuch gemeinschweizerisches Recht zu werden vermöchten. So sind die Adoption, die Brautkindschaft, die Gemeinderschaft, die Familienvormundschaft, der Testamentsvollstrecker, die Viehverpfändung durch Eintragung in öffentliche Bücher, die Gült und anderes mehr heute nur in wenigen Kantonen bekannt, der Zivilgesetzgeber aber hat sie nicht bloss in diesem Bestande geschont, sondern auf den breitern und kräftigern Boden des Bundesrechtes verpflanzt. — Von diesem pietätvollen Bestreben geleitet, hat er auch versucht, verschiedene Rechtsinstitute, welche dem gleichen Zwecke dienen, nebeneinander bestehen zu lassen. Er hat sich dabei vor allem durch den Grundsatz der Freiheit leiten lassen. So werden im Gesetze selbst verschiedene Formen des ehelichen Güterrechts geregelt und dieselben der Freiheit des Gütervertrags unterstellt. Die Ehegatten haben somit die Möglichkeit vertraglicher Regelung der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe. So werden im Hypothekarrecht verschiedene Pfandrechtsformen vorgesehen und es besteht somit wiederum die Freiheit, die eine oder andere Form sich dienstbar

zu machen gemäss den wirtschaftlichen Bedürfnissen und den gegebenen Rechtsanschauungen. So besteht im Erbrecht neben dem allgemeinen bürgerlichen ein besonderes bäuerliches Erbrecht, und ferner neben dem gesetzlichen Erbrecht eine den meisten kantonalen Rechten gegenüber erheblich erweiterte Testierfreiheit. So ist im Vormundschaftsrecht neben dem Vormund und dem Beistand noch der Beirat, der conseil judiciaire des westschweizerischen Rechts aufgenommen worden.

Aber schliesslich galt es sehr häufig doch, Stellung zu nehmen und unter den vielen möglichen und in den Kantonen vielleicht auch vorhandenen Lösungen eine zu wählen. Es galt doch nicht bloss das Recht zu vereinheitlichen, sondern es verband sich damit eine kritische und rechtspolitische Durchforschung des ganzen kantonalen Privatrechts. Von dieser Art der Betrachtungsweise legen die drei Hefte der „Erläuterungen zum Vorentwurf" (Bern 1901, 1902) und nicht weniger das stenographische Bulletin der Bundesversammlung in seinen auf die Durchberatung des Zivilgesetzbuches bezüglichen Teilen ein glänzendes Zeugnis ab. Der Zivilgesetzgeber hat sich bestimmte Ziele gesteckt, letztlich Ziele, die selbst durchaus nicht juristischer Art sind, sondern ethischen oder volkswirtschaftlichen Charakters: Anerkennung, Schutz und Förderung der Persönlichkeit des Einzelnen, jedes Einzelnen, also auch der Frau (deshalb der schon behauptete „feministische" Zug des Gesetzbuchs), auch des Kindes (Kinderschutz), auch der Geisteskranken, der Trunksüchtigen (Bevormundung derselben, nötigenfalls Versorgung in einer Anstalt zu ihrem und deren Umgebung Schutz, Kautelen im Entmündigungsverfahren). Fernere derartige leitende Gesichtspunkte waren für den Gesetzgeber: Schutz und Förderung der Ehe und der ehelichen Gemeinschaft, der Gemeinschaft der Eltern und Kinder, weiterhin überhaupt, soweit dies allen destruktiven Tendenzen der heutigen Verhältnisse gegenüber nur möglich war, Stärkung der Familie und Förderung der Familiengemeinschaft. Die Regelung des Vermögensrechts ist getragen von dem Streben, das nationale Wirtschaftsleben zu heben und zu erleichtern. Es sollte eine Rechtsordnung geschaffen werden, die dem allgemeinen Verkehre dient. Sie soll aber auch allen durch die Verhältnisse gegebenen Sonderbedürfnissen Rechnung tragen, sie soll sich deshalb nicht scheuen,

nötigenfalls das gleiche Recht für alle zu durchbrechen und Sondernormen für bestimmte Klassen oder Bevölkerungsteile aufzustellen, damit durch eine unterschiedliche Behandlung von Verschiedenem eine Gleichheit geschaffen werde, wie sie eine rein formalistische Gleichmacherei nie herzustellen vermöchte. (Deshalb Sondernormen für die Bauern, die Bauhandwerker, für erwerbende Ehefrauen, für Lehrlinge, für Gebrechliche und dergleichen mehr.)

Von diesen grundsätzlichen Standpunkten aus wurde das kantonale Privatrecht durchforscht, darnach geprüft und gewogen. Und zur Aufnahme würdig befunden wurde jeweilen jenes kantonale Recht, jenes System, jene Rechtsform, welche als die für diese Zwecke tauglichste und förderlichste erschien. Aber auch dann noch wurde nicht einfach das Vorhandene übernommen, sondern es wurde im Sinne grösstmöglicher Zweckdienlichkeit umgebildet, fortgebildet — revidiert. Der Bundesgesetzgeber hat die Vereinheitlichung und Revision des schweizerischen Privatrechts angestrebt. Das sind die Erwägungen, von denen er sich hat leiten lassen. Wir müssen sie im Auge behalten bei Betrachtung des Gesetzesinhalts.

I. Das Personenrecht. Das moderne Privatrecht ist beherrscht von den Vorstellungen des Individualismus. Jedermann ist rechtsfähig und zwar innerhalb der Schranken der Rechtsordnung, ein jeder grundsätzlich gleich wie jeder andere (Artikel 11). Dass alle Menschen rechtsfähig seien, ist freilich nicht neu. Dieser Satz ist schon dem spätern mittelalterlichen Rechte geläufig. Er bedeutete eine grosse Errungenschaft im Vergleich zu einer Zeit, da es Menschen gab, die als Sklaven oder als aus der menschlichen Gemeinschaft Ausgestossene, Friedlosgelegte, bloss Objekt des Rechts waren und nicht auch Subjekte, Träger von Rechten sein konnten. Heute ist es uns zur Selbstverständlichkeit geworden, dass jeglich Menschenkind der privaten Rechtsfähigkeit teilhaftig ist. Auch der Geisteskranke, auch der ob irgend eines Verbrechens in irgend einer Strafanstalt Internierte, auch das Kind in der Wiege — sie alle sind von der Rechtsordnung mit der Fähigkeit ausgestattet, Eigentümer zu sein, Gläubiger, Schuldner, Hypothekar, Aktionär, Genossenschafter, Erbe, in Testament oder Vermächtnis Bedachter, Inhaber eines Patents, eines Autorrechts usf. Aber die gleiche Rechtsfähigkeit aller hat sich doch erst im

modernen Recht durchgesetzt. Dass auch der Fremde aller dieser Rechte im Lande teilhaftig werden könne, dass auch er in gleicher Weise und nicht erst unter besondern Bedingungen hier Liegenschaften erwerben, Erbe sein, die Rechte aus einer Vaterschaftsklage geltend machen könne — dass auch der Jude jeden Beruf ergreifen, jeden Vertrag abschliessen, überall Liegenschaften erwerben könne — das alles hat sich unter schweren Kämpfen erst im 19. Jahrhundert durchgesetzt. Aber das Zivilgesetz gibt nicht nur der stattgehabten Entwicklung Ausdruck. Nach der einen und andern Richtung bringt es dieselbe erst zur Vollendung. Der Grundsatz der gleichen Rechtsfähigkeit aller gelangt in ihm zu konsequenterer Durchführung als im bisherigen Recht.

Es war vor allem die Frau, welche doch vielfach noch sehr ungleich gestellt war. So erscheint die Frau im zürcherischen und in den meisten ostschweizerischen Rechten unfähig zur Führung einer Vormundschaft. Aber nicht nur kann sie keine Vormundschaft über fremde Kinder übernehmen — sie hat auch keinen Anteil an der sogenannten Vormundschaft über die eigenen Kinder. Das uneheliche Kind erhält stets einen Vormund. Und die ehelichen Kinder unterstehen der „väterlichen Vormundschaft“ oder der „väterlichen Gewalt“. Der Mutter ist überall ein Miterziehungsrecht eingeräumt. Aber die Vertretung des Kindes und seiner Interessen nach aussen und die Verwaltung des Kindervermögens kommt ihr nicht zu. Es besteht nur eine väterliche, nicht eine elterliche Gewalt. Wird dem Kind die Mutter durch den Tod entrissen, dann bleibt es in den ostschweizerischen Rechten (ausser in Thurgau) bei den bisherigen Rechten des Vaters. Stirbt dagegen der Vater, dann erhält das Kind einen Vormund.

Dies alles sind schwere Zurücksetzungen der Frau, die heute keine Berechtigung mehr haben. Die Mädchen erhalten heute eine tüchtige und umfassende Ausbildung wie die Knaben. Und viele von ihnen treten in das Leben hinaus und gehen einem Berufe nach wie der Mann. Für viele ist dies eine harte Lebensnotwendigkeit, für manche die Befriedigung des Bedürfnisses nach einem eigenen Pflichtenkreis und persönlicher Betätigung. Und da erwerben sich die Frauen Lebenserfahrungen und Umsicht in nicht geringerem Masse als die Männer des gleichen Lebenskreises und

Berufes. Die Erfahrung bestätigt denn auch, dass die Frauen zu Vormündern in hervorragendem Masse qualifiziert sind. Eine Verfügung des preussischen Justizministers vom 25. Januar 1906 (Preussen liess bis 1900 die Frauen ebenfalls nicht zur Vormundschaft zu) weist „auf die sehr günstigen Erfahrungen hin", die mit weiblichen Vormündern gemacht wurden und wünscht deshalb noch stärkere Heranziehung von Frauen. Und eine Verfügung des preussischen Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1906 bezeichnet „die mit der Bestellung von Frauen zu Waisenhauspflegerinnen gemachten Erfahrungen als so erfreulich, dass der gegen diese Massnahme wohl mehr aus Vorurteil als aus sachlichen Gründen gerichtete Widerstand überwunden werden muss."

Aber deshalb ist es nicht nur eine Ungerechtigkeit, die Frauen gleich den Konkursiten, den in den bürgerlichen Ehren und Rechten Eingestellten und dergleichen mehr zu behandeln, sondern gerade aus ihrer Eignung zu dieser amtlichen Tätigkeit ergibt sich auch, dass die Gesellschaft sich durch diesen Ausschluss der Frauen von der Vormundschaftsführung schwer schädigt. Besonders in städtischen Verhältnissen hält es sehr schwer, die nötige Zahl von Vormündern zu finden. Mehr als die Hälfte von Vormundschaften sind solche ohne Vermögensverwaltung. Gerade bei diesen versagen die Vormünder häufig gänzlich. Sie kümmern sich um ihren Mündling so wenig, dass sie oft genug nicht einmal wissen, wo er sich zurzeit aufhält. Und doch hätte gerade in diesen Fällen der Vormund oft eine schwere, grosse Aufgabe zu erfüllen, aber gerade eine Aufgabe, für welche die Frauen in höherm Masse geeignet sind — die persönliche Fürsorge. Hier gilt es, in unendlicher Kleinarbeit eine grosse soziale Aufgabe zu tun und wir haben alles Interesse daran, die Frauen dafür zu gewinnen.

Das Zivilgesetzbuch verlangt deshalb vom Vormund nur, dass es eine geeignete Person sei (vergleiche Artikel 379, 384). Frauen können somit Vormundschaften übernehmen und es ist nur zu wünschen, dass sie das Feld schöner Betätigung, das sich ihnen hier eröffnet, eifrig betreten. Ein Unterschied gegenüber dem Manne ist allerdings geblieben — eine Begünstigung der Frau. Die in bürgerlichen Ehren stehenden Männer sind zur Übernahme der Vormundschaft verpflichtet, die Frau kann dazu nicht gezwungen werden. Ihr steht nur das Recht zur Vormundschaftsführung

zu (Artikel 382). — In bezug auf die eigenen Kinder kommt es aber überhaupt nicht zur Einsetzung einer Vormundschaft, so lange ein Elternteil lebt. Das Zivilgesetz sanktioniert die elterliche Gewalt. Beide Eltern haben die gleichen Rechte dem Kind gegenüber, wenn auch in einem Zweifelsfall dem Vater das Entscheidungsrecht zusteht (Artikel 270 ff., 274). Stirbt ein Elternteil, also zum Beispiel der Vater, dann behält der überlebende Elternteil die ganze elterliche Gewalt. Dann ist allerdings die Fürsorge, und die, wenn auch unbewusst, doch ausgeübte Kontrolle des andern Ehegatten entfallen und es wird jetzt oft ein Einschreiten der Vormundschaftsbehörde vonnöten sein, um die Interessen des Kindes nach der persönlichen oder nach der ökonomischen Seite hin zu wahren. Die erforderlichen Kautelen sind denn auch nach dieser Richtung hin vorgesehen (Artikel 284 ff., vergleiche für das Stiefelternverhältnis Artikel 286, 297 ff.). Aber den Anforderungen des modernen privatrechtlichen Individualismus entsprechend ist dabei kein Unterschied mehr gemacht zwischen dem Überleben des einen oder des andern Elternteils. Vater und Mutter werden in Rechten, in Pflichten und in der Möglichkeit behördlichen Einschreitens gleich behandelt.

Auch die uneheliche Mutter kann die elterliche Gewalt über ihr Kind bekommen. Doch ist Einsetzung eines Vorstandes möglich und wird hier regelmässig auch wünschenswert sein (311, 324).

Ungleichheit des Rechts zu Ungunsten der Frau besteht ferner noch im heutigen kantonalen Erbrecht. Es gibt heute noch Kantone, welche den Söhnen bei der Erbteilung grössere Quotalansprüche geben als den Töchtern (zum Beispiel Luzern). Im Kanton Zürich ist das gleiche Erbrecht der Kinder erst 1887 hergestellt worden. Es fehlt auch nicht an Rechten, welche an uralten Bevorzugungen der väterlichen Verwandtschaft vor der mütterlichen bis heute festgehalten haben. Demgegenüber stellt das Zivilgesetz den Grundsatz auf: Die Kinder erben zu gleichen Teilen (Artikel 457). Auch besteht für die väterliche und mütterliche Seite gleiches Erbrecht (Artikel 458 ff.).

Nachdem das Zivilgesetzbuch die grundsätzlich gleiche Rechtsfähigkeit aller Menschen ausgesprochen hat (Artikel 11), regelt es die Handlungsfähigkeit. Das ist die Fähigkeit, der Güter der Rechtsordnung teilhaftig zu werden durch sein eigenes Verhalten,

durch eigenes Zutun, durch sein eigenes Handeln. Dabei ist für den täglichen Verkehr das wichtigste, die „Geschäftsfähigkeit", die Fähigkeit, Verträge abzuschliessen und Verpflichtungen einzugehen. Nicht jedem kann diese Fähigkeit zuerkannt werden. Aber es entspricht den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen der heutigen Volkswirtschaft, dass die Anerkennung der Handlungsfähigkeit eine möglichst allgemeine sei. Sie ist versagt den Minderjährigen, oder wie sie das Zivilgesetzbuch nennt: den Unmündigen, also denjenigen, die das zwanzigste Jahr noch nicht vollendet haben (Artikel 14, vergleiche jedoch Artikel 15 und Artikel 410 ff.). Ferner kann sie entzogen werden durch Bevormundung. Zum Schutze der Persönlichkeit stellt das Zivilgesetz für das Entmündigungsverfahren eine Reihe wichtiger Bestimmungen auf (Artikel 373 ff). So muss der zu Bevormundende grundsätzlich angehört werden. So bedarf es bei der Bevormundung wegen Geisteskrankheit der Gutachten von Sachverständigen. So kann in jedem Entmündigungsfalle bis an das Bundesgericht gelangt werden. Vor allem ist die Bevormundung nur zulässig aus ganz bestimmten, im Gesetze namhaft gemachten Gründen. Diese Gründe waren schon durch das bisherige liberale Bundesrecht äusserst eingeschränkt. Das Zivilgesetz bringt deshalb hier nicht noch eine Reduktion. Es folgt vielmehr einem fürsorglichen Zuge der Zeit, welcher das Wohl der Familie höher stellt als die Bewegungsfreiheit des Einzelnen und bringt eine etwelche Ausdehnung der Bevormundungsfälle. Bevormundet werden sollen nicht bloss Verschwender, wegen längerer Freiheitsstrafe Internierte und Geisteskranke, welche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, sondern vor allem auch Personen, welche durch Trunksucht oder lasterhaften Lebenswandel sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes oder der Verarmung aussetzen oder zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedürfen oder die Sicherheit Anderer gefährden (Artikel 370). Es ist eine wichtige Neuerung und ein Stück Trinkerschutzgebung, dass der Trunkenbold bevormundet werden kann und dass das Zivilgesetz weiterhin auch seine Unterbringung in eine Anstalt vorsieht (406).

Das heutige kantonale Recht kennt noch eine weitere Kategorie von Bevormundeten: die Ehefrau. Es ist ein seltsamer

Rechtszustand, dass volljährige unverheiratete oder verwitwete Frauen „mündig“ sind, Ehefrauen dagegen unter der Vormundschaft ihres Mannes stehen, sich von ihm nach aussen hin vertreten lassen und von ihm ihre Angelegenheiten erledigen lassen müssen. Das Zivilgesetzbuch räumt auch damit auf. Die Ehefrau ist verpflichtungsfähig. Sie ist es freilich nur unbeschadet der Rechte des Mannes am Frauenvermögen (worauf noch zurückzukommen sein wird), aber es bleibt doch dabei, dass auch hier die Vorstellungen „vom schwächern Geschlecht“ für das Privatrecht grundsätzlich überwunden sind. Wie vertragsfähig, ist die Frau auch prozessfähig (Artikel 168).

Das Recht verleiht nicht nur die Rechtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit, sondern es nimmt auch Bedacht auf den Schutz der Persönlichkeit. Nicht bloss das Strafrecht schützt die persönlichen Güter des Menschen, Leib und Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, sondern auch das moderne Privatrecht anerkennt diese Persönlichkeitsrechte. Es will nicht bloss Vermögensrecht sein. Es schützt nicht nur die ökonomischen, sondern auch die „persönlichen“ Verhältnisse. Das Zivilgesetz verleiht auch diesen Postulaten eines gesteigerten Individualismus scharfen, grundsätzlichen Ausdruck: Niemand kann auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit ganz oder zum Teil verzichten. Niemand kann sich seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sitte verletzenden Grade beschränken (Artikel 27). Man denke an Konkurrenzklauseln, die so rigoros sind, dass sie eine unbillige Erschwerung des Fortkommens und der Berufsausübung des Angestellten bedeuten, an Schauspieler- und dergleichen Engagementsverträgen, in denen der Dienstpflichtige zu allen möglichen und noch einigen unmöglichen Dienstleistungen verpflichtet wird, an Verträge, in denen jemand Verpflichtungen einginge inbetreff der religiösen Erziehung seiner Kinder usf. Ferner kann, wer in seinen „persönlichen“ Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, den Schutz des Richters anrufen und dann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auch für den Schaden, der kein Vermögensschaden ist, für die ausgestandenen Schmerzen, für die erlittene Unbill, den tort moral die Leistung einer Geldsumme als Genugtuung verlangen (Artikel 28). So bei einem schuldhaften Verlöbnisbruch (Artikel 93),

so bei der Ehescheidung, wenn in den Umständen, die zur Scheidung führen, für den schuldlosen Ehegatten eine schwere Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse liegt (Artikel 151), so unter Umständen die uneheliche Mutter (Artikel 318) und andere Fälle mehr (vergleiche Obligationenrecht Artikel 54, 55). — Ein besonderes Persönlichkeitsrecht ist das Recht auf den Namen. Jedermann ist geschützt gegen unbefugte Anmassung, auch wo etwa das Firmen- und Markenrecht oder die Grundsätze über die illoyale Konkurrenz versagen. Geschützt ist der Name auch gegen Verwertung in einem Romane. Haben doch unliebsame Konflikte mit diesem Recht einen Zola veranlasst, seine Personennamen einem Ortslexikon zu entlehnen! Geschützt ist aber auch der Schriftsteller, der Schauspieler in seinem Pseudonym. Die Tragweite dieser Sätze ist nicht zu verkennen.

(Fortsetzung folgt.)

ZÜRICH. PROF. A. EGGER.

□□□

FERNPHOTOGRAPHIE UND FERNSEHEN.

Als das Prinzip des elektrischen Fernsprechens respektive Fernhörens, die Telephonie, erfunden war, beschäftigte man sich auch bald mit der Spekulation, in prinzipiell gleicher Weise ein elektrisches „Fernsehen“ auszubilden. Man erkannte dann aber bald, dass man sich ein viel zu hohes Problem für den Anfang gestellt hatte; aber in dem Streben, dasselbe zu lösen, ist doch etwas sehr Bedeutungsvolles allmählich entwickelt worden, nämlich die elektrische Fernphotographie.

Es handelt sich dabei darum, von irgend einem Orte aus nach einem entfernten anderen Orte auf elektrischem Wege vermittels einer Telegraphen- oder Telephonleitung eine Photographie zu übertragen, und im Prinzip geschieht das so, dass sukzessive kleine Elemente der Photographie übertragen werden, deren Reproduktion an der Empfangsstation das Bild wieder zusammensetzt. Je kleiner diese einzelnen Elemente sind, das heisst ceteris